



Vierteljährlicher Abonnementspreis in Breslau 5 Mark, Posten-Abonnement 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Inserationsgebühren für den Raum einer sechsstelligen Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Erpedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 544. Mittags-Ausgabe.

Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Montag, den 20. November 1876.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

11. Sitzung des Reichstages (18. November).

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes Leonhardt, v. Amsberg, v. Häusle, Wenzel, Kurlbaum II.

Das Haus fährt in der Verathung der Justizgesetze fort und tritt zunächst in die Specialdiscussio[n] der Civilproceßordnung.

Verichterstatter Abg. Veder (Oldenburg): Die Commission nahm an, daß das Interesse des Reichstages sich bei diesem Gesetze nicht wie bei den beiden andern, der Gerichtsverfassung und der Strafproceßordnung, auf das Einzelne richten, sondern allein auf das Ganze concentriren werde. Erwägt man außerdem, daß die Details dieses Gesetzes vorzugsweise nur Juristen interessieren und bei einem so einseitigen Werk eine Detailberathung im Reichstag ihre besondere Schwierigkeiten und Gefahren mit sich führt, so werden Sie es gerechtfertigt finden, wenn ich hier von einer Gegenüberstellung und Darlegung der verschiedenen in der Commission herorgehobenen einzelnen Wünsche, Ansichten und Abänderungsanträge Abstand nehme, und in dieser Beziehung lediglich auf die ausgezeichneten Protokolle unseres Berichtes verweise. Die heute gestellten Abänderungsanträge sind eines Wiederabnahme einzelner früher von der Commission selbst geheimerer Ansichten. Da sie jedoch lediglich verhältnißmäßig unbedeutende, mehr technische Punkte umfassen, hat die Commission gegenüber dem Widerspruch der Bundesregierungen und um bei so wichtigen Fragen, wie sie uns in dem Organisationsgesetz und der Strafproceßordnung noch bevorstehen, Ihre Zeit nicht zu kürzen, in diesen Punkten nachgegeben und empfiehlt dem Hause ein Gleiches, damit der Reichstag womöglich mit Einstimmigkeit den ersten größeren Schritt thue, den wir heute zurücklegen zur Erfüllung eines der höchsten uralten Wünsche der deutschen Nation: ein deutsches Recht in deutschen Landen! (Beifall.)

Abg. Herz: Ich habe mit einigen meiner politischen Freunde einen Antrag gestellt, der bezweckt, die Eidensformel zu ändern. Um nun meinerseits die Enbloe-Annahme dieses Gesetzes zu ermöglichen, erkläre ich, daß ich dieses Amendement für jetzt zurückziehe. Ich möchte aber hiermit nicht mißverstanden werden. Diese Zurücknahme enthält keineswegs einen Verzicht. Denn ich habe ein ähnliches Amendement zu § 38 des Gerichtsverfassungsgesetzes gestellt, und wird dasselbe dort angenommen, so wirkt das auch selbstverständlich auf den betreffenden Paragraphen der Civilproceßordnung zurück, und es wird außerdem keinen Anstand haben, das Amendement bei der dritten Lesung zu wiederholen.

Abg. Windthorst-Meyen: Die uns heute vorliegende Civilproceßordnung ist das Werk langer und mühsamer Arbeit und Niemand wird sie lesen können, ohne der Commission das Anerkennung zu geben, daß dieses ihr Werk mit außerordentlichem Fleiß und großer Thätigkeit gearbeitet ist. Das hindert jedoch nicht, der Uebersetzung zu sein, daß in einzelnen Theilen Deutschlands eine Proceßordnung existirt, welche Vorträge vor dieser Arbeit besitzt. Ich weiß, daß sehr viele Juristen nämlich in Preußen vor dem in diesem Gesetze so streng durchgeführten absoluten mündlichen Verfahren etwas ängstlich sind. Ich glaube indes, daß sie sich bei näherer Betrachtung und namentlich nach der praktischen Einführung dieser Bestimmungen etwas beruhigen und die Gefahren nicht eintreten sehen werden, die sie davon fürchten. In Hannover sind die Principien, die hier zur Geltung gekommen sind, schon seit lange in Uebung; freilich meine ich, daß man in Hannover durch Einführung dieser Proceßordnung sich nicht eben verbessern werde; allein wenn man eine gemeinsame Civilproceßordnung will, und es nicht thunlich ist, einzelne Landestheile davon auszunehmen, so entsteht die Frage, ob man die Vorträge, die man in diesem oder jenem Landestheile gegenüber dem neu einzuführenden Gesetze antritt, so hoch anschlagen darf, um dieselben der Allgemeinheit nicht zum Opfer zu bringen. Ich muß diese Frage verneinen und erkläre mich demgemäß zu einem solchen Opfer bereit. (Beifall.) Es giebt eine Reihe von Bestimmungen in dieser Proceßordnung, die ich entschieden abgelehnt zu sehen wünsche, dahin gehört der § 330, der von der Vernehmung des Reichsanwalters, der Minister und anderer dinstunquirt und hochgestellter Leute handelt. Ich kann die Ausnahmprivilegien, die diesen bei ihrer Vernehmung hier bewilligt sind, nicht gutheißen, sehe vielmehr darin eine Beeinträchtigung der Rechte Anderer und auch politische Gefahren. Indessen will ich wegen dieses Punktes einen Antrag nicht stellen und der Enbloe-Annahme nicht entgegen treten, sobald der Referent mir die Erklärung giebt, daß wenn bei der Strafproceßordnung diese privilegierte Vernehmung fallen sollte, ihre Beseitigung auch in der Civilproceßordnung in dritter Lesung offen und gestattet bleibt.

Das zweite Bedenken bezieht sich auf den Abschnitt, der von dem Verfahren in Ehefachen handelt. Meine politischen Freunde und ich haben gegen die Einführung des Rechtsgeschäfts, das man die Civilehe nennt, uns erklären müssen und wir geben diesen Widerspruch auch heute nicht auf. Wir halten nach wie vor ihre Einführung für eine schwere Schädigung kirchlicher Interessen. Zugleich müssen wir es als folgerichtig und selbstverständlich anerkennen, daß, sobald das Eherecht einmal zu einer rein bürgerlichen Rechtsfache gemacht ist, man dafür auch ein gerichtliches Verfahren constituirt und das thut diese Vorlage. Wir sind daher auch bei diesem Punkte entschlossen, einen Widerspruch nicht zu erheben, erklären aber, daß wir damit in keiner Weise irgend etwas von dem aufgeben, was wir in Bezug auf die Ehefrage vertheidigt haben und immer vertheidigen werden. Wir wollen durch unsere Zustimmung auch in diesem Punkte ein Zeugnis geben, daß wir von vorn herein nicht gewillt sind, das gemeinsame Werk zu tödnen. (Beifall.)

Referent Abg. Veder kann dem Vorredner auf seine Anfrage erwidern, daß aus der Enbloe-Annahme der Civilproceßordnung in zweiter Lesung noch kein Schluß dahin gemacht werden könne, als ob die hier in Rede stehenden Bestimmungen bereits auch für die dritte Lesung angenommen sind. Bundesbevollmächtigter Leonhardt: Von Seiten der verbündeten Regierungen kann gegen die Enbloe-Annahme ein Bedenken nicht erhoben werden; dieselben haben allen Grund, der Justizcommission ihren besonderen Dank auszusprechen, daß sie die Civilproceßordnung einer so eingehenden, umfassenden und gründlichen Prüfung unterzogen hat. Den verbündeten Regierungen kann nach Lage der Verhältnisse viel weniger an einem Lob als an einer scharfen Kritik ihrer Vorlage gelegen sein, besonders wenn diese Kritik sich auf die wesentlichen Grundlagen der Civilproceßordnung erstreckt. Denn darüber dürfen wir uns doch nicht täuschen, daß dies Gesetz, so wie es vorliegt, Gefahren in sich birgt. Dasselbe beruht auf dem Grundsatz der absoluten Mündlichkeit des Verfahrens und der Unmittelbarkeit der Entscheidungen der Gerichte. Man kann nun ein sehr warmer Freund des reinen Princip der Mündlichkeit sein, — ich selbst gehöre zu diesen Freunden, — und sich doch der Erwägung nicht verschließen, daß die Mündlichkeit neben ihren großen Vorzügen auch gewisse Nachteile in sich schließt, die schwer zu überwinden sind. Zu dieser Erwägung kommt man, je länger man über die Sache nicht allein nachgedacht, sondern die Verhältnisse im Leben kennen gelernt hat. Wodurch nun diese vorliegende Civilproceßordnung von allen bisherigen sich unterscheidet, das ist die unbedingte und scharfe Durchführung dieses Princip der Mündlichkeit. Nirgend, weder im römischen Recht, noch in der hannoverschen Proceßordnung treffen Sie diesen Grundsatz in einer solchen Schärfe durchzuführen an. Trotz der Bedenken bin ich jedoch weit entfernt, zu meinen, daß die Civilproceßordnung in dieser neuen Gestalt sich nicht bewähren könne. Es ist in dieser Beziehung zunächst wohl zu beachten, daß die Uebergangszeit, wie für jedes Gesetz, ganz besonders für die Civilproceßordnung schmerzhaft sein wird. Man wird, wenn sie zuerst in's Leben tritt, gewiß viele Klagen hören; ich bin aber überzeugt, daß dieselben immer mehr abnehmen, je mehr man sich in die neue Ordnung hineingelebt hat. Sodann aber liegt ein ganz entscheidendes Moment für die Wirksamkeit der neuen Ordnung in der richtigen Regelung der Anwaltsverhältnisse. (Sehr wahr! links.) Erst wenn diese Regelung in der richtigen Weise erfolgt, können die Bedenken, die jetzt gegen das neue Gesetz noch obwalten, als beseitigt erscheinen.

Abg. Hänel: Auch wir gehen aus von der hohen Achtung vor der Arbeit, die uns von dem Bundesrathe und von unserer Commission vorgelegt worden. Aber auch die Bedenken muß ich vollkommen theilen, die der Vorredner als unüberwindbar mit dieser Neugestaltung verbunden hervorhob. Vor Allem ist es die Einrichtung, daß das ganze Verfahren ohne jede Casus bis zum Endurtheil vor sich geht, welche große Gefahren in sich schließt. Ich persönlich und eine Anzahl meiner politischen Freunde glauben entschieden, daß wir hier zu dem Beweisurtheil nach dem Muster der hannoverschen Proceßordnung greifen müßten. Wir wollen aber nicht die Verantwortung übernehmen, durch Stellung diesbezüglicher Anträge das Zustandekommen des großen Werkes in dieser Session zu erschweren. Aber auf das Nachdrücklichste muß ich hervorheben, daß die Hoffnung auf Vermeidung der großen Bedenken nur dann in uns erweckt und befestigt werden kann, wenn uns für die Unabhängigkeit und Thätigkeit des Richters und für die Thätigkeit der Anwaltschaft alle notwendigen Garantien gegeben werden. (Sehr wahr! links.) Nur wenn der Bundesrath uns zur Herbeiführung dieser Bedingungen die Hände reicht, werden wir es mit Freude begriffen können, wenn wir heute zu einer Enbloe-Annahme gelangen und in der dritten Lesung diese Art der Geschäftsbehandlung fortsetzen. (Beifall.)

Abg. v. Donimirski besteht darauf, daß über seinen Antrag, den ersten Absatz des § 137 der Civilproceßordnung („Das Gericht kann Parteien, Bevollmächtigten und Beiständen, denen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrage mangelt, den weiteren Vortrag untersagen“) zu streichen, besonders abgestimmt werde.

Abg. Reichenperger (Olpe): Ich befinde mich zwar mit mehreren Hauptprincipien des Entwurfs nicht in Uebereinstimmung, verzichte aber auf eine Specialberathung der einzelnen Paragraphen, weil ich gewiß bin, daß von meinem Widerspruche ein praktisches Resultat nicht zu erwarten steht. Im entschiedensten Gegensatz befinde ich mich zu der Bestimmung, daß die in den Einzelstaaten bestehenden Beschränkungen des Zeugnisausweises aufgehoben sind. Die beispielsweise im rheinisch-französischen Recht geltende Vorschrift, daß bei Objecten über 150 Francs der Beweis nicht bloß durch Zeugen geführt werden könne, hat sich im Interesse der Rechtsicherheit bewährt und hätte daher aufrecht erhalten werden sollen. Der Gedanke der Rechtsicherheit muß dem Interesse der Rechtsicherheit gegenüber zurücktreten. Sobald bedauere ich, daß das System des Manifestationseides, durch welches der Schuldner in der Form des Eides selbst zum Executor gemacht wird, in das Gebiet des rheinisch-französischen Rechts übertragen wird. Auch glaube ich, daß man sich von dem Prinzip der Mündlichkeit im Civilverfahren zu viel verpricht.

Abg. Thilo: Meine politischen Freunde und ich werden im Interesse der Rechtsicherheit für die Enbloe-Annahme der Civilproceßordnung sans phrase stimmen.

Justizminister Dr. Leonhardt: Im Gegensatz zu dem Abg. Reichenperger behaupte ich, daß man die prozessualische Bedeutung, die in der mündlichen Proceßordnung liegt, nicht hoch genug schätzen kann. Der Grundsatz der Mündlichkeit ist der deutschen Sitte gemäß und dürfte deshalb nicht aufgegeben werden.

Abg. Miquel: Eine Enbloe-Annahme kann meines Erachtens nur den Sinn haben, daß alle Paragraphen in zweiter Lesung angenommen werden, so daß ein Zurückkommen auf die einzelnen Fragen in dritter Lesung immer noch möglich ist. Ich halte deshalb den Vorbehalt des Abg. Windthorst, in dritter Lesung auf die Form der Zeugnisablegung des Reichsanwalters und anderer hoher Staatsbeamter zurückzukommen, für selbstverständlich. Uebrigens können ja die Bestimmungen über die Zeugnisablegung in der Strafproceßordnung anders geregelt werden, als in der Civilproceßordnung und es kann auch bei der Verathung über die erstere der Abg. Windthorst immer noch seine Anträge stellen. Dasselbe gilt von dem Antrage des Abg. Herz, Was den Antrag des Abg. v. Donimirski betrifft, so schlaue ich vor, über denselben vorweg abzustimmen und demnachst uns über die Enbloe-Annahme des Entwurfs zu entscheiden. Ich glaube, das ganze Haus ist davon durchdrungen, daß nur auf Grund dieses Gesetzes zur Zeit die Erreichung der Rechtsicherheit möglich ist und dadurch ist von selbst die Forderung einer Enbloe-Annahme gegeben.

Präsident v. Jordan bed: Die Enbloe-Annahme würde allerdings nur die Bedeutung haben, daß in der zweiten Lesung alle Paragraphen genehmigt sind. Für die dritte Lesung bleiben die sämtlichen geschäftsordnungsmäßigen Rechte vorbehalten.

Zunächst wird nun der Antrag des Abg. v. Donimirski zur Debatte gestellt, jedoch nach einer kurzen Motivirung von dem Antragsteller auf den Wunsch des Abg. Windthorst gleichfalls für die dritte Lesung zurückgezogen.

Hierauf wird die Civilproceßordnung fast einstimmig in zweiter Lesung en bloc angenommen. Dagegen stimmen nur einzelne Abgeordnete, wie die Abgg. v. Aretin, Reichenperger (Gresfeld), Simonis, Most.

Es folgt nunmehr die Fortsetzung der zweiten Verathung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes. — Die Commission hat der Regierungsvorlage einen neuen Titel vorangeschickt, der vom Richteramt handelt. Die Fähigkeit zum Richteramt wird durch die Ablegung zweier Prüfungen erlangt. „Zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von 3 Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwältinnen zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann.“

Abg. Dr. Sinn hat beantragt, die Beschäftigung bei den Rechtsanwältinnen nicht obligatorisch zu machen, sondern die Möglichkeit einer Dispensation davon zuzulassen. Er hat den Antrag nur gestellt, um der Regierung, die sich in der Commission in diesem Sinne ausgesprochen, auch im Plenum Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben; er zieht denselben nunmehr zurück.

Justizminister Dr. Leonhardt spricht sich für den Antrag aus, indem er darauf hinweist, daß bei der obligatorischen Vorschrift der Commissionsvor schläge leicht ein Nothstand entstehen könne, der eine Dispensation nöthig machen würde.

Abg. Dr. Gneist will durchaus keine Dispensation gestatten, da sonst die Ausbildung der Juristen für das Richteramt und die Advocatur nicht vollständig sei.

Die Abgg. Dr. Hänel, Windthorst und v. Schöning protestiren auf das Entschiedenste dagegen, daß nach der Vorschrift der Commissionsvor schläge eine Dispensation für einen Nothstand möglich wäre.

Abg. Laferer nimmt den zinnischen Antrag wieder auf, um die Ansicht der Regierung auch zur Abstimmung zu bringen. — Der Antrag wird jedoch mit sehr großer Majorität abgelehnt. Für denselben stimmen nur 5-6 Abgeordnete, darunter die Abgg. Bessler und Römer (Wirttemberg).

Es werden nunmehr die folgenden Paragraphen zur Debatte gestellt: § 1. Die Ernennung der Richter erfolgt auf Lebenszeit. § 2. Die Richter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren.

§ 3. Richter können wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes entzogen oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden. Die vorläufige Amtsenthebung, welche kraft Gesetzes eintritt, wird hierdurch nicht berührt. Bei einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke können unfreiwillige Verlegungen an ein anderes Gericht oder Entfernungen vom Amte unter Befassung des vollen Gehalts durch die Landesjustizverwaltung verfügt werden.

§ 4. Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Hierzu beantragt Abg. Reichenperger (Olpe) dem § 4 hinzuzufügen: „und Gratifikationen.“

Abg. Windthorst nach § 4 einen neuen Paragraphen folgenden Inhalts einzufügen: „Richter dürfen, so lange sie im richterlichen Amte stehen, nur solche Titel führen, welche mit ihrem Amte als solchem verbunden sind, und Orden und Ehrenzeichen nicht annehmen. Die Fortführung von Titeln und das Tragen von Orden und Ehrenzeichen, welche vor Eintritt in das Richteramt oder vor Geltung dieses Gesetzes erworben waren, und die An-

nahme der für kriegerische Verdienste verliehenen Orden oder Ehrenzeichen werden hierdurch nicht berührt.“

Der Bundesbevollmächtigte für Sachsen, Justizminister Abeken, bittet um Ablehnung des § 4. Es würde zu weit führen, wenn in einem Reichsgesetze, wie dem vorliegenden, eine Bestimmung über die persönlichen Verhältnisse von Beamten gemacht würde, die doch im Dienste des Einzelstaates stehen. Wollte man das Princip einführen, so müßte man es auch auf die Gehaltsverhältnisse, Verlegungen u. s. w. anwenden. Dann würde doch von der Justizbehörde der Einzelstaaten nicht viel mehr als der bloße Name übrig bleiben. Solche Specialitäten sollten der Landesgesetzgebung überlassen bleiben. Daß man auf diesem Wege fortschreiten möchte, scheint schon der Antrag Windthorst zu zeigen, der den Landesherren beschränken will in der Verleihung persönlicher Ehrenbezeichnungen. Der erste Schritt, den das Reich in dieser Beziehung thut, ist ein starker Eingriff in die Rechte der Einzelstaaten; denn wenn die Justizbeamten aus dem Einzelstaate herausgelöst werden, so fällt die Justizbehörde desselben zusammen.

Referent Abg. Miquel: Aus dem Beschluß der Commission sollen keineswegs die Consequenzen gezogen werden, die der Herr Minister fürchtet. Die Commission hat sich streng innerhalb der Competenz des Reiches gehalten und die Justizbehörde der Einzelstaaten nicht angetastet. Die Gerichtsorganisation ist nur insoweit Sache des Reiches, als sie aus der Proceß folgt. Wie verhält sich nun diese Vorschrift über die Stellung des Richters zur Proceßordnung? Können nicht einem unabsehbaren Richter ganz andere Pflichten und eine größere Verantwortlichkeit auferlegt werden, als einem absehbaren und disciplinirbaren Richter? Materiell kann gegen diese Bestimmung gar nichts eingewendet werden: sie gehört jedenfalls zur Competenz des Reiches, weil sie zur Sicherstellung einer guten Rechtsprechung erforderlich ist, und über das Verfahren derselben steht dem Reich nach Art. 4 Nr. 13 die Competenz zu.

Abg. Windthorst: Ich halte die Einbringung dieses Gesetzes in der vorliegenden Fassung von Seiten der verbündeten Regierungen für einen innewohnen Fehler, weil nach meiner Auffassung für ein besonderes Gerichtsverfassungsgesetz keinerlei Bedürfnis vorliegt. Etwa notwendige Änderungen könnten sehr wohl in der Civil- und Strafproceßordnung herbeigeführt werden. Ich würde es deshalb am liebsten sehen, daß das ganze Gesetz wieder zurückgezogen würde. Was unsere Anträge anbetrifft, so geht der erste dahin, daß die Richter keine Remunerationen erhalten sollen. Es ist unzweifelhaft, daß die Durchführung unseres Grundgesetzes seine praktischen Schwierigkeiten hat und daß die Begriffsbestimmung der Remuneration eine äußerst ungewisse ist; ich gebe auch ferner zu, daß es in einzelnen Fällen nützlich sein kann, wenn der Justizminister das Recht hat, Remunerationen zu gewähren, z. B. bei Unglück in der Familie u. s. w. Aber diese Schwierigkeiten scheinen mir zurücktreten zu müssen gegen den großen Satz: es ist nach Möglichkeit die Unabhängigkeit der Richter zu wahren, und zwar sowohl in Bezug auf ihre Person, als auch in dem öffentlichen Glauben des Landes. Wenn die Richter wissen, daß der Justizminister in der Lage ist, ihnen Gratifikationen zuzuwenden, so ist es natürlich, daß die Beamten bestrebt sein müssen, dem Justizminister sich liebenswürdig zu machen, weil Niemand weiß, in welcher Lage er kommen kann, und die Gratifikationen ja naturgemäß nach den Anschauungen der Vorgesetzten vertheilt werden.

Von unserem zweiten Antrag hatte ich von vornherein wenig Hoffnung, daß er bedeutenden Anklang finden werde, weil in einem großen Theil des Reiches das Ordens- und Titelwesen in der höchsten Blüthe steht. Wenn man aber sich die Stufenleiter vom Referendar durch den Assessor zum Justizrath, Geh. Justizrath, Wirtl. Geh. Justizrath, Geheimrath, Excellenz und die Herren, welche die Titel und Orden erhalten, sich ansieht, so kommen Einem doch ernste Bedenken (Heiterkeit); man kann oft beim besten Willen nicht einsehen, weshalb der oder jener junge Mann einen Orden oder Titel bekommen hat (Heiterkeit), während ein ergrauter Richter fortwährend übergegangen wird. Ich glaube, daß auf diese Weise der Justizminister einen Einfluß auf die Beamten ausüben kann, der nicht zu billigen ist. Es ist ja unzweifelhaft in Deutschland eine gewisse Ordenssucht, für den Richter muß aber der höchste Orden in der Ehre seines Amtes liegen und in dem Bewußtsein, Recht gesprochen zu haben, ohne nach einer Seite vom graden Wege abzuweichen zu sein. Darin, daß die Richterstand so hoch stelle, liegt das Motiv zu unserem Antrage. Nun erklärt man denselben für eine Beschränkung der landesherrlichen Rechte und des monarchischen Principes. Ich kann dies unmöglich finden, denn ich sehe das monarchische Princip nicht darin, daß der Landesherr dem Richter Orden verleihe kann; und ich glaube auch, daß einen derartigen Beschluß des Reichstages kein Landesherr als Beschränkung seiner Rechte ansehen wird. In ruhigen Zeiten tritt die Wichtigkeit unseres Antrages weniger in den Vordergrund; für Zeiten aber, in denen die Wogen des Parteikampfes hoch gehen, ist es von der äußersten Wichtigkeit, auch nach außen zu documentiren, daß der Richter nicht unter einem Einfluß von oben steht. Ich bin allerdings überzeugt, daß mein Antrag abgelehnt werden wird, ich kann mich aber damit trösten, daß ich gleichwohl keine Niederlage erlitten habe.

Minister v. Abeken verwarft die Regierungen gegen den Vorwurf, als hätten sie den vorliegenden Gesetzentwurf ohne jeden Grund der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit eingebracht.

Justizminister Dr. Leonhardt: Der Antrag Reichenperger hat in der Theorie eine gewisse Berechtigung, aber wir haben es nicht mit der reinen Theorie hier zu thun, sondern wir stehen auf dem Boden der nackten Wirklichkeit. Ich bin seit 28 Jahren im Justizverwaltungsdienst und bin von nichts mehr überzeugt, als daß man dem Justizminister das Recht in die Hand geben muß, Gratifikationen zu gewähren. Es tritt in der Praxis so oft großes Unglück auf, daß unbedingt Abhilfe geschafft werden muß, und in hannoverschen Diensten hat der Minister Windthorst eben so wie jeder andere Minister kein Bedenken getragen, Gratifikationen zu gewähren. (Heiterkeit.) Ich bin weit entfernt zu behaupten, daß der Minister Windthorst Mißbrauch hiermit getrieben habe, ich will ihm sogar bezeugen, daß er ein äußerst rechtschaffener Minister gewesen ist, was er hoffentlich von mir auch annehmen wird (Windthorst verbeugt sich). Große Heiterkeit; aber ich kann nur betonen, daß ich trotz meiner langen Dienstzeit keinen Richter gefunden habe, dem gegenüber ich das Gefühl gehabt hätte, als könne er dem Justizminister zu Willen sein. Wenn die Richter so gestellt werden könnten, daß sie auch für außerordentliche Fälle gebodt sind, so würde auch ich sagen: fort mit der Gratifikation! Da das aber nicht der Fall ist, so muß dem Justizminister das Recht verbleiben, außerordentliche Remunerationen zu gewähren. Allgemeine Behauptungen über mißbräuchliche Verwendungen aufzustellen, ist sehr leicht; wenn Jemand wirklich Einzelfälle anzuführen hat, so mag er damit hervortreten, und es wird möglich sein, ihm darauf zu antworten. (Beifall.)

Abg. Dr. Gneist: Der erste Einwand, den der sächsische Justizminister erhebt, beruht auf der immer wiederkehrenden Doppelnatur unserer Justiz und auf der naturgemäßen Erscheinung, daß wir über die Grenzen zwischen Justizverwaltung und Gerichtsverfassung in Einzelheiten nicht einig sind. Der sächsische Justizminister besteht darauf, daß die Anstellung im Richteramt zur Regelung der dienstlichen Verhältnisse, also zu der Nachvollkommenheit der Landesherren gehöre. Die Entscheidung der Frage, was zu dem besetzten Gericht gehört, gehört aber keineswegs zur Pragmatik des Dienstes und war niemals Sache der Landesherren. Kein Kurfürst von Brandenburg oder Sachsen, kein König von Preußen oder Sachsen hat je die Competenz gehabt, diese Dinge nach seinem persönlichen Ermessen zu bestimmen, selbst nicht mit Zustimmung der Landstände. Vielmehr beruht das, was zu dem besetzten Gericht gehört, im letzten Grunde auf Rechtsvorstellungen der Nation von den Gerichten. Die Anforderungen, die wir in dieser Beziehung stellen, beruhen so sehr auf gemeinem Herkommen und gemeinen Rechtsvorstellungen, daß sie durch die Landesgesetze oder Reichsgesetze stets nur declarirt, niemals willkürlich gestaltet sind. Daß die Unabsehbarkeit der Richter zu einem gehörig besetzten Gerichte gehöre, haben wir bis 1806 auch äußerlich sehen können. Hätte ein deutscher Landesherr bis zum Jahre 1806 angestellte Richter auf Zeit oder auf Kündigung in die Gerichte versetzt, so würde eine solche Entscheidung cassirt worden sein. Wir vindiciren hier für die Reichsgesetzgebung die Anerkennung des im allgemeinen Rechtsbewußtsein lebenden Grundgesetzes, der weit über die Competenz der Landesherren und ihrer Minister hinausgeht.

Es ist das kein Eingriff in die Justizverwaltung der Einzelstaaten, sondern es ist die Reindication des legitimsten Berufes, den die deutsche Reichsgesetzgebung jederzeit gehabt hat.

Wenn unsere deutsche Reichseinheit nicht dahin führen soll, daß wir heute, wie seit 1000 Jahren, im Stande sind, zu sagen, zu einem ordentlich bestellten Richter gehören absolut diese wesentlichen Bestandtheile, die die Unabhängigkeit des Richters garantieren, dann sparen wir uns die sämtlichen Gesetze, denn ohne diese Garantie sind sämtliche Justizgesetze wertlos (Weisfall) und wenn die Majorität des Bundesraths der Ansicht sein sollte, daß Richter auf Zeit zur Disposition gestellt oder auf Widerruf angestellt werden können, so würde ich die dringende Mahnung an das Haus richten, diese Gesetze nicht zu beraten, sie haben keinen Boden. Wir declinieren hier nur die Schranke, aber die keine deutsche Regierung hinausgehen darf und ohne die wir keine deutsche Regierung als rechtmäßig regierend anerkennen. Was die Amendements betrifft, so sollten wir uns doch hüten mit so kleinlichen Beschränkungen, wie sie hier gegeben werden, gegen den Richterstand vorzugehen. Sätten wir so schlimme Erfahrungen gemacht, wie England, mit einer wenigstens zeitweise bodenlosen Justiz, so könnten wir von unserem Nachbarlande lernen, daß man die Correctur dem Schlichtheitsgefühl und der öffentlichen Meinung überläßt. Unsere Nachbarn haben die Bestimmung, daß hochgestellte Richter keine Ordenszeichen haben sollen, stillschweigend durch die Dienstpragmatik festgesetzt; aber sie haben nicht durch ein expressives Gesetz für solche Dinge, die das Reservatrecht des Landesherren betreffen, solche Bestimmungen getroffen. Warum hat denn Herr Windthorst während seiner Justizverwaltung in Hannover, die er doch gewiß als eine normale Charakteristik wird, den Richtern nicht verboten, Orden anzunehmen? Ich denke, solche Dinge machen sich stillschweigend und man sichert die Justizverwaltung dann, wenn man das Wesentliche festhält, aber nicht durch Agitation als Gegengewicht gegen menschliche Eitelkeit und Schwäche. Ich kann daher nur bitten, daß wir bei den Anträgen der Commission stehen bleiben. (Weisfall.)

Abg. v. Schönning: Auch ich hätte mit meinen conservativen Freunden gewünscht, daß in dem Gerichtsverfassungsgesetze für eine so ausreichende Dotirung der Richter gesorgt worden wäre, daß es weiterer Remunerationen nicht bedürfte, gleichwohl halte ich es für nothwendig, die Möglichkeit offen zu halten, daß ein Richter bei Gelegenheit eines Unglücksfalles eine Unterstützung bekomme. Dem Abg. Windthorst, welcher die Richter gegen den Einfluß von oben schützen will, möchte ich bemerken, daß er sie auch gegen den Einfluß nach unten schützen sollte. Der Richter soll auch nicht um die Volksgunst buhlen und deshalb sollte er auch nicht an der Volksvertretung Theil nehmen. (Weisfall.)

Abg. Reichenberger (Greifeld): Mit dem Ausdruck „Gratification“ sind in dem Antrage nicht Unterstufungen bei Unglücksfällen, auch nicht Remunerationen für Leistungen im Dienste gemeint, sondern andere Zuwendungen über deren Natur ich mich hier nicht näher aussprechen will, privatim dem Herrn Justizminister aber Mittheilungen zu machen gern bereit bin. Sodann bemerke ich noch dem Abg. v. Schönning, daß in der Theilnahme an der Volksvertretung keine Sucht nach Popularität liegt. Der Beruf eines Abgeordneten kann der Richter wohl populär, aber auch sehr mißlieblich machen, je nachdem er zu der Majorität gehört oder nicht.

Bairischer Justizminister Dr. Fauriel: Seit Jahren ist in diesem Hause kein Streit mehr darüber, daß alle Institutionen, welche das Gerichts-Verfassungsgesetz enthält, durchaus nothwendig sind, wenn die Prozessordnungen überhaupt lebensfähig sein sollen. Die Hauptbestimmungen über diese Institute sind schon in den zur Zeit geltenden Prozessordnungen der Einzelstaaten, namentlich auch in den bairischen, enthalten. Wenn aber die veränderten Regierungen es vorgezogen haben, diese Vorschriften in einem Gesetze, dem Gerichtsverfassungsgesetze, zu vereinen, so lag der Grund nur darin, daß zwei Prozessordnungen zu machen waren, eine Civilprozessordnung und eine Strafprozessordnung. Um nicht in jeder derselben sagen zu müssen, sind jene Bestimmungen in das Gerichtsverfassungsgesetz aufgenommen worden.

Abg. Hänel: Ich freue mich, daß der bairische Justizminister es offen ausgesprochen hat, daß die von der Commission vorgeschlagenen Bestimmungen durchaus nothwendig sind. Die Zusatzanträge der Abgg. Reichenberger und Windthorst halte ich sachlich für durchaus nicht so unbedeutend, wie der Abg. Gneist. Auch ich meine, daß unter „Gratification“ nicht Unterstufungen bei Unglücksfällen zu verstehen sind, sondern andere Zuwendungen, die eine vergleichende äußere Veranlassung nicht haben. Und solche Gratifikationen geben in der That im Volk Anlaß zu Zweifeln, ob dadurch nicht die Rechtsprechung beeinflusst werde. Solche Zweifel werden nicht bloß von Leuten, die einer radikalen Richtung angehören, ausgesprochen. Der verstorbene Abg. v. Mohl hat sich öfters sehr lebhaft gegen Titel und Orden erklärt. Das System der Verleihung von Orden und Titeln führt dazu, daß in der allgemeinen Meinung der Eindruck mächtig wird, es werde doch in vielen Fällen eine persönliche Beeinflussung geübt. Der Richter thäte aber auch, auch den Schein zu vermeiden, als ob er einer persönlichen Beeinflussung zugänglich wäre. Wenn wir die Anträge der Abgeordneten Reichenberger und Windthorst nicht annehmen, so dürfte der Richter nicht in der Lage sein, Titel und Orden abzulehnen und den Schein persönlicher Beeinflussung zu vermeiden.

Nachdem der Referent Miquel die unveränderte Annahme der Vorlage empfohlen hat, werden die §§ dieses Titels pure genehmigt. Für den Antrag des Abg. Reichenberger stimmen nur das Centrum und die Fortschrittspartei, sowie die Abgg. Sonnemann und Molt; für den Antrag des Abg. Windthorst, außerdem noch die Abgg. Gaupp (national-liberal), Febr. von Barnbühler und Dr. Lucius (Deutsche Reichspartei).

Es folgt Titel 1: „Gerichtsbartel“, dessen § 1 bereits gestern erledigt ist. § 2 lautet: „Vor die ordentlichen Gerichte gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist, oder reichsgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind.“

Abg. Hänel hätte gewünscht, daß die Commission die Befugnis der Landesgesetzgebung, bürgerliche Streitigkeiten dem ordentlichen Verfahren zu entziehen, durch das Erforderniß des Nachweises, daß ein öffentliches Interesse concurrirt, eingeschränkt hätte, und daß in Strafsachen diese Befugnis der Landesgesetzgebung niemals eingeräumt werde.

Ref. Miquel bestreitet, daß durch die Forderung des Nachweises, daß ein öffentliches Interesse concurrirt, die gegenwärtige Unklarheit und Unsicherheit, über die der Vorredner klage, beseitigt werde.

§ 2 wird in der Fassung der Commission angenommen.

§ 3 zählt die gesetzlich zugelassenen besonderen Gerichte auf, von diesen hat die Commission die Gemeindeggerichte gestrichen.

Hierzu beantragen Abg. Dr. Blum und Genossen: Die Regierungsvorlage: „Gemeindeggerichte, insoweit denselben die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche obliegt, deren Gegenstand in Geld oder Gelbeswerth die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt“, wiederherzustellen mit folgendem Zusatz: „jedoch mit der Maßgabe, daß gegen die Entscheidung der Gemeindeggerichte das Rechtsmittel einer Berufung an die ordentlichen Gerichte statufindet und daß der Gerichtsbarkeit des Gemeindeggerichts, als Kläger oder Beklagter, nur Personen unterworfen werden dürfen, welche in der Gemeinde den Wohnsitz, eine Niederlassung, oder, im Sinne der §§ 18, 21 der Civilprozessordnung, den Aufenthalt haben.“

Abg. v. Cunn stellt hierzu den Unterantrag: Die Gemeindeggerichte zuzulassen mit der Einschränkung, daß ihre Urtheile erst rechtskräftig werden, wenn innerhalb einer gesetzlich festgesetzten Frist nicht die Beschweikung des ordentlichen Rechtswegs bei dem competenten Gericht angemeldet ist.

Referent Miquel betont, daß in Baden und Württemberg, wo Gemeindeggerichte existiren, die Meinung über deren Nutzen getheilt sei und sich anderswo kein Bedürfnis dazu herausgestellt habe. Im Gegentheil zeigten sie namentlich in kleinen Gemeinden vielfache Mängel. Den Gemeindeggerichten fehle oft die nötige Unabhängigkeit und für die auch bei kleinen Objecten vorkommenden schwierigen Fragen die erforderliche Intelligenz. Sie verstoßen gegen den Grundfah der deutschen Justiz, daß Recht gesprochen werden solle von angestellten ständigen und rechtskundigen Richtern. Wenn die Zulassung des Mittels der Berufung an die Amtsgerichte die letzteren als zweite Instanz constituiren sollte, so müsse er sich als Referent dagegen erklären, solle es aber nur heißen, daß die Entscheidung des Gemeindeggerichts eine unpräjudizirliche ist und erst Rechtskraft erlangt, wenn innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist dagegen nicht Einspruch bei dem competenten Gerichte erhoben wird, so daß die Hauptthätigkeit der Gemeindeggerichte im Sühneverfahren bestehe, so könne man sich allenfalls damit befriedigen; jedenfalls sei der Cunn'sche Antrag der relativ beste.

Abg. Hölder als Mitantwärtiger des Blum'schen Antrages erklärt sich ebenfalls mit dem Unterantrage von Cunn einverstanden, vertheidigt aber prinzipiell die Gemeindeggerichte mit ihren Vorzügen, daß sie die geringsten Kosten verursachen und den Parteien das Verlassen ihres Wohnsitzes ersparen. In ihnen würde das Prinzip der Heranziehung der Laien zur Rechtsprechung zum klaren Ausdruck gebracht und daher erkläre ich die Opposition der Berufsjuristen. Die Gemeindeggerichte seien innig verknüpft mit der historischen Entwicklung und der communalen Gesetzgebung der süddeutschen Staaten, deshalb bitte er, auch wenn die strenge Logik es nicht erfordert, dieselbe aufrecht zu erhalten.

Abg. Dr. Blum bittet gleichfalls um Annahme seines Antrages, der nur bezwecke, die Entscheidung über die Fortexistenz der Gemeindeggerichte noch offen zu lassen. Gestern habe man dem Princip der Laienbetheiligung in den Handelsgerichten sich günstig geäußert, man solle sich heute wenigstens nicht direct gegen die von ihm und seinen Freunden vertheidigte Institution aussprechen, die eine segensreiche Wirkung gehabt habe und beim Volke sich einer großen Beliebtheit erfreue. Das zeige schon die große Anzahl der von den Gemeindeggerichten gefällten Urtheile, die von den Amtsgerichten bei Berufungen in größerer Zahl bestätigt würden als die Urtheile der Amtsgerichte von den Appellationsgerichten.

Abg. Kömmer (Württemberg) ist ein entschiedener Gegner der Gemeindeggerichte in ihrer bisherigen Form; sie hätten nur als politisches Agitationsmittel gebildet und sollten auch diesmal bei den Landtags- und Reichstagswahlen wieder dazu verwendet werden. Redner bittet jedenfalls den Antrag Cunn anzunehmen, der den Gemeindeggerichten eine vollkommen veränderte Gestaltung geben würde.

Abg. Schmid (Stuttgart) erklärt sich entschieden für die Beibehaltung der Gemeindeggerichte; die Gegner derselben seien nur Juristen der strengsten Orthodoxie und sogar ziemlich bedeutende Juristen hätten sich lobend über diese Art der Justizpflege ausgesprochen. Die Gemeindeggerichte seien so eng mit der Gemeindeorganisation verwaachsen, daß es sich nicht empfehle, sie aus derselben herauszuschälen. Es sei nicht Particularismus, wenn er für diese Institution eintrete, sondern er berufe sich lediglich auf deren Zweckmäßigkeit und Beliebtheit. Daß die Württemberger der neuen Rechtsseinheit aus Opfer bringen, zeige ihre Bereitwilligkeit in der Aufhebung ihrer vorrefräsentlichen Klage in Schuldsachen. Schließlich verwahrt sich der Redner auf das Entscheidende dagegen, daß diese Gemeindeggerichte lediglich politischen Zwecken dienen sollten.

Abg. Lasker: Es handelt sich darum, ob man die Gemeindeggerichte an die Stelle der ersten Instanz setzen will. Gegen diese Ansicht hat sich die Commission entschieden ausgesprochen. Es war aber einige Neigung vorhanden, eine solche Gerichtsinstanz wenigstens am Leben zu erhalten, die eine Art Vorentscheidung liefere, wie dies der Antrag Cunn bezweckt. Die Sache kam aber in der Commission nicht ganz zum Austrag. Der preussische Justizminister sagte, ein solcher Antrag sei überflüssig, weil auch ohne eine derartige Bestimmung die einzelnen Regierungen das Recht hätten, derartige Institutionen zur Vorentscheidung zu errichten. Ich meinerseits glaube, daß keine Particularregierung ohne Weiteres berechtigt sei, derartige Einrichtungen neu zu schaffen, und empfehle Ihnen deshalb den Antrag Cunn, der dem thatsächlichen Bedürfnis am besten entspricht.

Geb. Rath Kurthbaum II. ist der Ansicht, daß die Ablehnung des Antrages jedenfalls der Frage der Fortexistenz derartiger Institutionen zur Vorentscheidung von Rechtsfällen nicht präjudicire und besonders auch auf entsprechende Einrichtungen in Preußen nicht wirken könne.

Abg. Gaupp erklärt sich in lebhaftester Weise gegen die Gemeindeggerichte, deren Urtheile nicht werth seien, und nicht an den Sachverhalt und Schwabenspiegel, sondern an einen andern Spiegel erinnerten, den er nicht nennen wolle. Er habe schon in der Commission vorausgesehen, daß er die beständigen Anfechtungen erleiden würde; denn die Agitation für die Gemeindeggerichte sei eine rein politische, was auch der Abg. Schmid dagegen einzuwenden habe. Außerdem habe die württembergische Regierung diese Gerichte selbst als schlecht verworfen und zwar in den Motiven zur neuen württembergischen Civilprozessordnung.

Bundesbevollmächtigter für Württemberg von Kohnhaas bittet im Namen seiner Regierung um Annahme des Blum'schen Antrages. Denn die Gemeindeggerichte seien nur ein Theil einer umfassenden Institution der Gemeindebeamten; sie hätten auch die freiwillige Gerichtsbarkeit, das Mahn- und Executionsverfahren, und sie haben stets betriebende und anerkannte Leistungen anzumweisen gehabt. Die Regierung wünscht die Erhaltung schon aus organisatorischen Gründen, weil diese Gerichte viele Sachen entschieden hätten, die nunmehr von ordentlichen Gerichten entschieden werden müssen.

Nach einem Schlusswort des Referenten Abg. Miquel, in welchem derselbe betont, daß mit Annahme des Cunn'schen Antrages alle Bundesstaaten das Recht erhielten, derartige Institutionen bei sich einzuführen, schließt die Debatte.

Der Antrag Blum mit dem Amendement Cunn wird angenommen. Schluss 5 1/2 Uhr. Nächste Sitzung Montag 11 Uhr. Tages-Ordnung: Kleinere Gesetze und Fortsetzung der zweiten Berathung des Gerichts-Verfassungsgesetzes.

Berlin, 18. Novbr. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Großherzoglich badischen Ministerial-Rath, Kammerherren v. Red zu Karlsruhe und dem stellvertretenden Staatssecretär im königlich ungarischen Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communicationen, Hieronymi, den königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen.

Der Kreisgerichts-Rath Klinmüller in Ludau und der Kreisgerichts-Rath Weber in Salzweil sind gestorben. Verstorben sind: der Kreisrichter Kießling in Bunzlau an das Kreisgericht in Frankfurt a. D. und der Kreisrichter Mangel in Krotoschin an das Kreisgericht in Wreschen.

Der Gerichts-Meffor Triest ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Schladau ernannt. Der Notar Kettner in Castellum ist in den Friedensgerichtsbezirk Wipperfürth, im Landgerichtsbezirk Köln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wipperfürth, versetzt worden. (Reichs-Anz.)

[Marine.] Sr. Majestät Schiff „Elisabeth“ hat am 6. d. Madeira verlassen. — Sr. Majestät Torpedoschiff „Zieten“ ist am 17. d. in Kiel außer Dienst gestellt.

Königsberg, 17. Nov. [Vereinigung der Linken der Fortschrittspartei mit den Socialdemokraten.] Zur Besprechung der bevorstehenden Reichstags-Wahl hatte ein provisorisches Comité gestern die Demokraten und Socialdemokraten zu einer Volksversammlung geladen. Dieselbe war stark besucht. Kaufmann Rupp hob hervor, daß ebenso wie die Nationalliberalen sich bei der Wahl mit der Fortschrittspartei verbunden hätten, auch hier eine Vereinigung der Socialdemokraten mit denjenigen Mitgliedern der Fortschrittspartei, welche sich mehr nach links neigen, zweckmäßig erschiene. Es wurde hierauf zur Besprechung über den Reichstags-Abgeordneten geschritten, wobei die Namen Bebel und Dr. Jacoby genannt wurden. Da indes nach Mittheilung des Vorstehenden letzterer schon seines Alters und seiner Kränklichkeit wegen eine Wahl ablehnt, wird Bebel schließlich einstimmig ernannt. Das Comité wird veranlassen, daß er sich noch vor der allgemeinen Wahl der Versammlung persönlich vorstellt.

Schroda, 18. Novbr. [Wahl.] Nach amtlicher Mittheilung ist bei der anderweiten Wahl im hiesigen 7. Wahlkreise (Schrimm-Schroda) Dr. Roman v. Kosmierowski mit 10,740 Stimmen zum Reichstagsabgeordneten gewählt worden.

München, 17. Nov. [Der König] hat, der Bitte des Stiftdenkens Engler entsprechend, dessen Ernennung zum Bischof von Speyer außer Wirksamkeit gesetzt.

München, 17. Nov. [Bischofsnennungen.] Die „Augsburger Allg. Ztg.“ erfährt aus Rom, daß auch der zum Bischof von Würzburg ernannte P. Ambrosius Käb werde beanstandet werden und Sig's „Waterland“ behauptet in zweiseitlichem Ton, von der Ernennung des Münchener Domcapitulars Weber zum Bischof von Speyer sei niemals die Rede gewesen.

Provinzial-Beitung.

** Breslau, 20. Novbr. [Der Aufenthalt Sr. Majestät in Schlesien.] Aus Plesch schreibt man uns unterm 19. November: „Der zweite der Kaiserstage war leider von unglücklichem regnerischem Wetter begleitet. So schön der erste Tag im heiteren Sonnenschein strahlte, so trübe und unangenehm gestaltete sich gestern die Witterung. Dessenungeachtet fand die für den gestrigen Tag bestimmte Fasanejagd statt, zu welcher die Allerhöchsten und hohen Herrschaften um 10 Uhr vom Schlosse aus abfuhren. Die Rückkehr erfolgte nachmittags gegen 4 Uhr. Abends war die Stadt zum großen Theil wieder festlich illuminiert. — Gestern Morgen um 8 1/2 Uhr wohnten der Kaiser und der Kronprinz nebst Gefolge, die Fürstin v. Plesch, die Prinzessin Neuß und die Schwester der Frau Fürstin von Plesch dem Gottesdienste in der evangelischen Kirche bei. Pastor Kleer hielt die Liturgie, Superintendent Kölling die Predigt. Um 9 Uhr 10 Minuten war

der Gottesdienst zu Ende und die Allerhöchsten und hohen Herrschaften fuhrten ins Schloß zurück. Die Kirche war festlich geschmückt und von Andächtigen überfüllt; Personen aller Confessionen waren anwesend. Um 10 Uhr 5 Minuten begaben sich die Allerhöchsten und hohen Herrschaften nach dem Bahnhofe. Eine unabsehbare Menschenmenge hatte sich schon lange vorher am Bahnhofe eingefunden. Die Spitzen der Behörden und das Officiercorps waren heut wie am 16. im Empfangsalon des festlich geschmückten Bahnhofes anwesend. Se. Majestät der Kaiser und Sr. k. k. Hoheit der Kronprinz, begleitet von der Fürstin und dem Fürsten von Plesch, betraten um 10 Uhr 5 Minuten den Empfangsalon. Der Kaiser und der Kronprinz grüßten nach allen Seiten hin in huldvollster Weise und richteten Worte des Dankes und der Anerkennung an die Geistlichkeit und die Spitzen der Behörden. Während die Allerhöchsten Herrschaften den Salonwagen bestiegen, erscholl ein donnerndes Hurrah; der Zug setzte sich in Bewegung und Se. Majestät, sichtlich wohl und heiter, dankte vom offenen Fenster des Salonwagens aus nach allen Seiten hin. Unter wiederholten tausendstimmigen Hurrahrufen verließ der kaiserliche Zug den Bahnhof. — Die Begeisterung, die Liebe zu Kaiser und Reich haben sich während der Anwesenheit des geliebten Monarchen in ungeheurer Weise kundgegeben. Für den wahrhaft festlichen Empfang gebührt den städtischen Behörden und den Behörden des Kreises die vollste Anerkennung. Wir glauben die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß die Anwesenheit des geliebten Landesvaters manch dunklen Punkt in den Herzen so mancher Bewohner von Stadt und Land entfernt haben wird. — Bezüglich der erfolgten Auszeichnungen und Ordensverleihungen können wir mittheilen, daß dem königlichen Landrath Urban der Rothe Adlerorden IV. Classe und dem Bürgermeister Höfer der königl. Kronenorden IV. Classe Allerhöchst verliehen worden ist.

** [Audienz.] Aus Rohnik schreibt man unterm 18. Nov. „Se. Majestät der Kaiser hat auf Befürwortung des Fürsten von Plesch dem hiesigen evangelischen Gemeinde-Kirchenrathe am gestrigen Tage eine Audienz ertheilt. Nachdem der Superintendent Lic. Kölling-Plesch die aus den Herren Kreisgerichts-Director Zweigel, Bürgermeister a. D. Frize sen. und Pfarvicar Hübner bestehende Deputation vorgestellt hatte, begründete das Mitglied des Gemeinde-Kirchenraths Kreisgerichts-Director Zweigel aus Rohnik das Gesuch um Bewilligung eines Dotations-Capitals zur Errichtung eines besonderen evangel. Pfarrhauses in unserer Stadt. Se. Majestät hatte die Gnade, in huldvollster Weise die genaue Prüfung und mögliche Berücksichtigung dieses Gesuches zuzusichern. — Die Deputation ist entzückt von der Feuerseligkeit und dem frischen gefunden Aussehen des geliebten Landesvaters.“

Aus Dypeln schreibt man uns unterm 19. November: Se. Majestät der Kaiser traf in Begleitung des Kronprinzen heut Mittag gegen 1 Uhr mittelst Extrazuges auf dem hiesigen festlich decorirten Bahnhofe ein und wurden von dem General-Lieutenant Prinz Friedrich Wilhelm zu Hohenlohe-Ingelfingen auf Rosenheim, dem Regierungs-Präsidenten v. Hagemeister, Oberstleutnant Gräter und Landrathsamtsverweser Gerlach empfangen. Die Auffstellung der Kriegervereine Oberschlesiens, deren Besichtigung Se. Majestät huldvollst versehen hatten, war dergestalt geordnet, daß dadurch der Perron der Oberschlesischen Eisenbahn in seiner ganzen Ausdehnung, dann aber in der Fortsetzung der Vorplatz des Bahnhofes, resp. der daran stoßende Perron der Rechte-Oberufer-Eisenbahn vollständig in Anspruch genommen war. Die Vereine, welche sämmtlich mit ihren schönen Fahnen und mit drei Musiccorps (dem des 3. Niederschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 51 aus Brieg, der Raubener Knabenkapelle in der kleidsamen Uniform des Garde-Füsiliers-Regiments und der Beuthener Stadtkapelle) erschienen waren, hatten die kaum erwartete Zahl von etwa 2500 Köpfen aufzuweisen. Nach Vorantritt des Ober-Reg.-Rathes v. Reefe, welcher die polizeilichen Maßnahmen geleitet hatte, und des Oberstleut. Gräter geruheten Sr. Majestät die Parade unter Theilnahme seines Stabesadjutanten des Prinzen zu Hohenlohe, des Regierungs-Präsidenten und einer zahlreichen Suite von Offizieren abzunehmen und dabei in der gnädigsten Weise an sehr viele Mitglieder der Vereine Worte der Anerkennung und Theilnahme zu spenden, insbesondere an die Ritter des Eisernen Kreuzes I. resp. II. Klasse, die Fahnenträger und andere hervorragende Personen. Das frische Aussehen Sr. Majestät und die Feuerseligkeit, durch welche alle Angeredeten beglückt wurden, erregte die allgemeinste Freude. Mit dem Schluß der Besichtigung waren Allerhöchstdieselben auch wieder zu dem bereit stehenden Extrazuge gelangt, vor dessen Befestigen Se. Majestät dem Regierungs-Präsidenten aufzutragen geruheten „allen Vereinen seine Freude und seinen Dank auszusprechen, daß sie erschienen seien, um noch einmal ihren Kriegsherrn zu sehen; es werde dies vielleicht das letzte Mal gewesen sein.“ — Unter begeisterten Zurufen verließ der kaiserliche Zug den Bahnhof, wonächst die Vereine den bereits gemeldeten programmäßigen Festmarsch nach der reichbesagten Stadt antraten.

+ [Die Ankunft Sr. Majestät des Kaisers] auf seiner Rückreise von Plesch auf dem hiesigen Centralbahnhofe war am gestrigen Sonntage nachmittags um 2 Uhr 15 Minuten festgesetzt. Schon eine Viertelstunde vorher hatte sich der commandirende General des IV. Armee-Corps, General der Cavallerie v. Tümppling, der Commandeur der 11. Division, General-Lieutenant Graf v. Brandenburg, der Commandant von Breslau, General-Major v. Wulffen, die Brigade-Commandeure General-Majors v. Dypen, Freiherr v. Wechmar, v. Osten-Sacken, der Chef des Militär-Cabinetes, General-Major v. Albedyll aus Berlin, der Oberst vom 2. Schlesischen Grenadier-Regiment Nr. 11 v. Behren, der Regierungs-Vize-Präsident Jander v. Ober-Conrad, und der Polizei-Präsident Freiherr v. Uslar-Gleichen auf dem Perron eingefunden. Kurz nach 2 Uhr traf mittelst Extrazuges der Blager Eisenbahn Se. königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen in Begleitung seines Adjutanten des Rittmeisters v. Jagow von Camenz kommend hier ein, welcher sich sogleich den auf dem Bahnhofe Versammelten anschloß. Zur festgesetzten Zeit fuhr der kaiserliche Separatzug in den mit Blumen und Teppichen decorirten Bahnhof ein, und verließ Se. Majestät sofort den Salonwagen, indem er die Begrüßung der Anwesenden entgegennahm. In der huldvollsten Weise theilte der Kaiser dem General von Tümppling mit, daß er sich in Plesch sehr wohl und glücklich gefühlt, und daß er bei den dortigen Jagden im Ganzen 226 Schuß abgefeuert habe. Auch Se. kais. und königl. Hoheit der Kronprinz nahm hierauf die Begrüßung der Erschienenen entgegen. Graf v. Malzan aus Miltitz, der mit diesem Zuge mitgekommen war, hatte die Ehre, sich von dem Kaiser verabschieden zu dürfen, welcher ihn mit herzlichem Händedruck entließ. Nachdem verfuhrte sich Se. Majestät nach den in der ersten Etage des Bahnhofesgebäudes belegenen Kaisersalons, woselbst Allerhöchstdieselbe die Parade-Uniform seines Leib-Räufers-Regiments und die Ordens-Decorationen anlegte. Inzwischen eilte der commandirende General v. Tümppling nach den Casernements in Kleinburg, um den Mannschaften des Leib-Räufers-Regiments (Schlesisches) Nr. 1 den Befehl zum Antreten im Kajernenhof zu bringen. Um Punkt 2 1/2 Uhr fuhr der Kaiser in Begleitung des Kronprinzen und des Prinzen Albrecht in einem Extrazugwagen

nach der Kaserne in Kleinburg. Der Commandant General-Major von Wulffen und der Polizei-Präsident Freiherr von Ullrich-Gleichen führten voran, während das Gefolge des Kaisers, Fürst Radziwill, Graf Lehndorff, die Hofmarschälle Graf Perponcher und Graf von Eulenburg und die anwesenden Generale und Generalsabstabsarzt Dr. von Lauer in Extrapostragen nachfolgten. Der Wagenzug bewegte sich durch die Gärten, Neue Schweidnitzer- und Kleinburgerstraße, deren Häuser auf's Feinste mit Guirlanden, Teppichen und Fahnen in den deutschen und preussischen Farben geschmückt waren. Zu beiden Seiten des Fahrdammes standen dicht gedrängte Menschenreihen, welche die allerhöchsten Herrschaften beim Vorbeipassiren mit lautem Hurrah begrüßten. Am Kurgarten zu Kleinburg war auf der Chaussee eine Ehrenpforte von Tannenreisern und Guirlanden errichtet, und von dem Lagerkellergebäude des Stadtrath's Friebe'schen Establishments wehte eine Kissenflagge mit dem königlich preussischen Wappen. Im Kasernenhofe Jangelangt, nahm Sr. Majestät der Kaiser von dem Commandeur des Leib-Kürassier-Regiments Oberst-Lieutenant Freiherrn Taets von Ammerongen den Rapport entgegen, und ging demnächst die Front des Regiments entlang, wobei Allerhöchst dieselben sich die einzelnen Offiziere des Regiments vorstellen ließen. Der hohe Kriegsherr sprach über die Haltung des Regiments seine Zufriedenheit aus, worauf er sich nach dem Kasernegebäude verfügte, und einige Mannschafstübchen in Augenschein nahm. Bald nach seinem Eintritt in die Offizier-Speiseanstalt begann das Diner. Zur Rechten des Kaisers nahm Se. kaiserliche Hoheit der Kronprinz, zur linken Seite Se. königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen, demnächst aber der Commandeur des VI. Armeecorps, General der Cavallerie von Tümping und der Commandeur der 11. Division General-Lieutenant Graf von Brandenburg Platz, während dem Kaiser gegenüber der Regiments-Commandeur Oberst-Lieutenant Freiherr Taets von Ammerongen und die beiden Stabsoffiziere Major Schmidt von Osten und Major von Grooten placirt waren. Das Menu bestand aus:

Königsuppe. — Purée von Großbögen mit Croustaden. — Filet von Zander mit Champignon-Sauce. — Hebrüden mit Trüffel, Madeira und Cumberland-Sauce. — Sautés von Puten mit Austern-Nagout. — Hummer naturel mit Majonaise. — Gebratene Schnepfen. — Compot, Salat, Cardy, Butter, Käse. — Eis, Dessert, Früchte, Kaffee.

Das Diner war vom königl. Hof-Traiteur Wiczorek zubereitet und die Weine von der Weinhandlung Cht. Hansen (Schäfer) geliefert. Die in künstlerischer Weise ausgeführten Menükarten, welche in Gold- und Silberdruck mit dem kaiserl. Wappen geziert waren, sind von der lithographischen Anstalt von F. Müller gefertigt worden. Die Tafelmusik wurde von dem Trompeter-Corps des Leib-Kürassier-Regiments unter Leitung des Stadtkomponisten Grube executirt. Es gelangte zur Aufführung: Großer Triumph-Marsch aus „Aida“ von Verdi. — Overture zu „Don Juan“ von Mozart. — „Adeleide“ von Beethoven. — Finale aus „Rienzi“ von Wagner. — Jubiläumsmarsch bei Gelegenheit der 200jährigen Jubelfeier des Regiments, componirt von Grube, und Potpourri „Ostenbachiana.“ — Nach dem ersten Gange brachte der Regiments-Commandeur Oberst-Lieutenant Freiherr Taets von Ammerongen folgenden Toast auf den Kaiser aus:

„Ew. Majestät Leib-Kürassier-Regiment erlaubt sich auf das Wohl seines Allerhöchsten Chefs zu trinken. Se. Majestät der Kaiser und König, unser Allergnädigster Kriegsherr und Chef Er lebe hoch!“

Das anwesende Offizier-Corps stimmte unter dem Schmettern der Trompeten begeistert in diesen Trinkspruch ein. Se. Majestät der Kaiser erwiderte hierauf:

„Ich trinke auf das Leib-Kürassier-Regiment, das erste in der Armee, im Frieden und im Kriege immer das erste. Es lebe hoch!“

Dieser Toast wurde mit unbeschreiblichem Enthusiasmus von den Anwesenden aufgenommen. Nach Beendigung des Diners, welches eine Stunde andauerte, besichtigte Se. Majestät die schönen Räume der Offizier-Speiseanstalt und interessirte sich besonders für die bei Gelegenheit des 200jährigen Jubiläums den Offizieren gemachten Silbergeschenke. Während des Kaffees unterhielt sich der Kaiser und der Kronprinz auf's Gütvollsten mit den Offizieren des Regiments. Um 5 Uhr erfolgte die Abfahrt aus der Kaserne. Der Commandant und der Polizei-Präsident, welche ebenfalls am Diner theilgenommen hatten, führten wiederum dem kaiserlichen Wagen voran. Die Häuser, durch welche der Wagenzug passirte, sowie das Centralbahnhofgebäude waren laufs Glänzender illuminiert. Auf der ganzen Strecke von Kleinburg bis ans Bahnhofsportal wurden dem Kaiser von Seiten der hiesigen Bewohner Beweise der Ehrerbietung durch enthusiastische Hurrah-rufe dargebracht. Bei seinem Eintritt in die Vorhalle hatte die Frau Gräfin von Danfmann aus Peterwiz die Ehre, dem Kaiser ein prächtiges aus Weiden und Camellen kunstvoll zusammengestelltes Bouquet zu überreichen, welches Allerhöchstderselbe huldvollst entgegennahm und sich mit der Geberin freundlichst unterhielt. Das Offiziercorps des Leib-Kürassier-Regiments in seiner kleidsamen Paradeuniform, welches dem Kaiser das Geleit bis zum Bahnhofsgebäude gegeben hatte, bildete Spalter, und nachdem Se. Majestät durch ihre Reihe geschritten und sich verabschiedet hatte, besitz er in Begleitung des Kronprinzen den bereitstehenden Salonwagen. Der Chef des Militär-Cabinet's, Generalmajor v. Albedyll hatte die Ehre, in den kaiserl. Salonwagen befohlen zu werden, da derselbe unterwegs dem Monarchen Vortrag halten muß. Der Kaiser öffnete das Wagenfenster und während sich der Ertrag in Bewegung setzte, winkte Allerhöchstderselbe unter dem Hurrahrufe der versammelten Volksmenge den Zurückbleibenden die huldvollsten Grüße zu. Der kaiserliche Separatwagen wurde vom Betriebs-Inspector der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, Wagemann, geleitet. Bald darauf, um 5 Uhr 45 Minuten, fuhr Se. königliche Hoheit der Prinz Albrecht von Preußen mit dem Personenzuge der Glatzer Eisenbahn nach Schloß Camenz zurück, nachdem sich zuvor das Offizier-Corps des Leib-Kürassier-Regiments ehrerbietigst verabschiedet hatte.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Madrid, 18. Novbr. In der heutigen Sitzung des Congresses erklärte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, daß die spanische Regierung durchaus nicht geneigt sei, das Blut der Söhne Spaniens aus Veranlassungen, welche nicht die nationale Ehre Spaniens berühren, zu opfern.

London, 19. Nov. Wie dem „Neuer'schen Bureau“ aus Kairo vom heutigen Tage gemeldet wird, sind Gischen und Soubert nach Europa abgereist, nachdem dieselben die Grundlagen für die Regelung der Darrah-Anleihe festgestellt und die Uebelständen, über welche sich die anglo-egyptische Bank beklagt hatte, zu deren Zufriedenheit abgeholfen haben.

London, 19. Nov. Das Gerücht, das Gesez über die Fabriken sei in Bezug auf das königliche Arsenal aufgehoben und die in demselben beschäftigten Knaben würden in Folge des dringenden Bedarfs an von ihnen anzufertigender Munition verhindert, den Schulunterricht zu besuchen, ist der „Observer“ ermächtigt, für unbegründet zu erklären.

Die größere Fabrikation von Patronen sei allein durch die Einführung des Martini-Henry-Gewehrs und aus keinem anderen Grunde veranlaßt worden.

Rom, 19. Nov. Der König hat heute die Vertreter Rußlands und der Türkei empfangen. Letzterer überreichte sein Beglaubigungsschreiben.

Petersburg, 19. Novbr. Die bereits angekündigte Publikation, betreffend die Emission von 100 Mill. Rubel Bankbilletts, ist nunmehr erfolgt. Auf Grund kaiserlicher Verordnung vom 6./18. November erfolgt eine Subscription auf die vierte Emission 5 proc. Bankbilletts im Betrage von 100 Millionen Rubel; Stücke 100—5000 Rubel, Emissionscours 92 pCt. Subscriptionstage: 9./21., 10./22., 11./23., 12./24. November. Subscriptionstelle: Staatsbank in Petersburg.

Petersburg, 19. Nov. Das „Journal de St. Petersbourg“ spricht in einem Leitartikel die Hoffnung aus, daß die Türkei unter dem einstimmigen Drucke der europäischen Mächte den Forderungen, welche in der gegenwärtigen Lage an sie gestellt würden, nachgeben werde. Die militärischen Rüstungen Rußlands seien keine Bedrohung des Friedens, vielmehr ein schweres Opfer, welches das Kaiserreich sich auferlege, um die Wohlthaten des Friedens zu sichern und die Christen zu schützen. Wenn aber der Krieg unvermeidlich werde, so würde die russische Nation denselben um so energischer unterstützen, da er erst der Erschöpfung aller friedlichen Versuche folgen würde.

Konstantinopel, 18. Nov. Der große Rath beschloß, den von England beantragten Zusammentritt der Conferenz anzunehmen. Midhat Pascha und Savet Pascha wurden als Bevollmächtigte für die Conferenz ernannt. Chevket Pascha wird nach Philippopolis gesandt, um daselbst durch eine Commission abgeurtheilt zu werden.

Bukarest, 19. Nov. Bei Empfang der Deputation, welche die von der Deputirtenkammer votirte Adresse auf die Thronrede überreichte, äußerte Fürst Karl: So beunruhigend die gegenwärtige Situation auch sei, so glaube er doch, daß Rumänien dieselbe durch Einigkeit überwinden werde und daß das Land, gestützt auf die Garantienmächte, seine Rechte und seine Integrität bewahren werde.

Ragusa, 18. Nov. Der deutsche Demarcationscommissar, Oberst-Lieutenant v. Seebeck, ist hier eingetroffen. — In Klek und Gravosa werden türkische Dampfer zum Transporte Kranker erwartet.

New-York, 18. Nov. Die Ausschichtskommission der Wahlen in Süd-Carolina hat ihren Bericht erstattet. Nach demselben hat Hayes dort die Majorität. Die Demokraten protestirten gegen die Wahl, weil in der Commission Unregelmäßigkeiten vorgekommen seien.

(Aus L. Hirsch's Telegraphen-Bureau.)

Wien, 18. Nov. Der österreichische Generalconsul Calice ist auf Wunsch des Grafen Andrássy aus Bukarest hier eingetroffen, um über den Stand der Dinge in Rumänien Bericht zu erstatten.

Paris, 18. Nov. Das Fusionscomité beschloß heute die Basis, auf welcher sich die Fusion des Credit foncier mit dem Credit agricole vollziehen soll. Demnach überläßt der Credit agricole seine gesammten Activen dem Credit foncier und schreibt außerdem noch eine Einzahlung auf die noch nicht versirten 300 Frs. pr. Actie aus. Gegen Vergütung einer Prämie von 50 Frs. wird für eine Actie des Credit agricole pr. 550 Frs. mit 250 Frs. Einzahlung eine — heute 750 cotirende — Actie des Credit foncier ausgefolgt.

Petersburg, 17. Nov. Im Inlande sind bereits 200 Millionen Rubel durch die Städte aufgebracht worden.

Bukarest, 18. Novbr. In einer hier eingetroffenen türkischen Note beanprucht die Pforte das Recht, die Donau zu überschreiten, um ihre Truppen nach der Wallachei dirigiren zu können, falls russische Truppen in die Moldau einmarschiren.

Triest, 19. Nov. Der Lloyd-Dampfer „Uranus“ ist heute Vormittag 9¼ Uhr mit der ostindisch-chinesischen Ueberlandpost aus Alexandrien hier eingetroffen.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Berlin, 19. Nov. Nachm. 11. 25 M. [Privatverkehr.] Credit-Actien 222, 00 à 221, 00 à 222, 50 à 221, 50, Franzosen 416, 50 à 416, 00 à 418, 00 à 417, 50, Lombarden 127, 00 à 128, 50 à 127, 00, 1860er Loose 92, 00 à 91, 60 à 91, 75, Silber-Rente 52, 10 à 52, 00, Papier-Rente 48, 25 à 48, 10 à 48, 25, Italiener 68, 50, 5 proc. Rürten —, Rumänien 12, 00, Köln-Mindener Bahn 99, 50 à 99, 75, Bergisch-Märkische 76, 75 à 77, 00, Rheinische Bahn 109, 50 à 109, 25 à 109, 50, Galizier 79, 70 à 79, 80, Laurahütte 70, 25 à 69, 75 à 70, 10, 5 proc. Russen 78, 50 à 78, 00 à 78, 25, Darmstädter Bank 99, 75, Disconto-Commandit 107, 00 à 106, 00 à 106, 50, Reichsbank 149, 00 à 148, 75. Matt, geringes Geschäft.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 220, 50, Disconto-Commandit 106, 10, Laurahütte 70, 00.

Frankfurt a. M., 19. Nov. Nachm. [Effecten-Societät.] Schwach. Wiener Wechsel 159, 70. Silberrente 52¼. Papierrente 48¼. Amerikaner de 85 99%. Reichsbank 149¼. Darmstädter Bank 98¼. Frankfurter Wechselbank —. Meiningen Bank —. Oesterreichische Nationalbank 652, 50. Creditactien 109¼. Oberhessen —. Böhmische Westbahn 132. Elbafahrtbahn —. Galizier 158¼. Franzosen 207¼. Lombarden 63¼. Nordwestbahn —. 1860er Loose 91¼. 1864er Loose —. Ungarische Staatsloose 130, 00. Ungarische werthe alte —. de neue 74¼. Schwach.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 109¼, Franzosen 207¼. **Hamburg, 18. November, Nachm. [Getreidemarkt.]** Weizen loco fest, auf Termine fester. Roggen loco und auf Termine fester. Weizen pr. Novbr.-December 209 Br., 208 Gd., pr. April-Mai 1000 Kilo 220 Br., 219 Gd., Roggen pr. November-December 161 Br., 160 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 169 Br., 168 Gd. Hafer fest. Gerste fest. Hübsl füll, loco 74, pr. Mai pr. 200 Pfd. 74. Spiritus unv., pr. Novbr. 45, pr. December-Januar 45, pr. April-Mai 44¼, pr. Mai-Juni pr. 100 Liter 100¼ 44¼. Kaffee fest. Umfaß 5000 Sack. Petroleum behauptet, Standard white loco 22, 50 Br., 22, 00 Gd., pr. Nov. 22, 00 Gd., pr. November-December 22, 25 Gd. Wetter: Nebel.

Hamburg, 18. Novbr., Nachmittags. [Privatverkehr.] Silberrente 51¼, Papierrente 47¼, Lombarden 158, Creditactien 108¼, Franzosen 518, Rheinische 109¼ Gd., Bergisch-Märkische Bahn 76¼ Gd., Köln-Mindener Bahn 99¼, Laurahütte —, 1860er Loose 91¼. Matt.

Wien, 19. November, 12 Uhr 35 Min. [Privatverkehr.] (Schluß.) Creditactien 138,60, Franzosen 259,00, Galizier 198,75, Anglo-Austrian 67,25, Lombarden 78,25, Papierrente 60,55, Marknoten 62,45, Napoleonsd'or 10,14, Renten —, Deutsche Reichsbank —, — Sehr still.

Liverpool, 18. Novbr., Vormittags. [Wauwau 011.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umfaß 5000 Ballen. Sehr ruhig. Tagesimport 2000 Ballen amerikanische.

Liverpool, 18. Novbr., Nachmittags. [Wauwau 011.] (Schlußbericht.) Umfaß 5000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. Ankünfte billiger. Amerikaner aus irgend einem Hafen alte Ernte Novbr.-Lieferung 6¼, Januar-Februar-Lieferung 6¼, D.

Middl. Orleans 6¼, middl. amerikanische 6¼, fair Dholerah 4¼, middl. fair Dholerah 4¼, good middl. Dholerah 4¼, middl. Dholerah 4¼, fair Bengal 4¼, good fair Broad —, new fair Dombra 4¼, good fair Dombra 5¼, fair Madras 4¼, fair Bernam 6¼, fair Smyrna 5¼, fair Egyptian 6¼.

Antwerpen, 18. Nov., Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen steigend. Roggen fest. Hafer unverändert. Gerste sich bessernd.

Antwerpen, 18. Novbr., Nachmittags. [Petroleummarkt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 56 bez. u. Br., pr. Nov. 55¼ bez., 56 Br., pr. December 55 bez., 55¼ Br., pr. Januar 55 Br., pr. Januar-März 53¼ Br. — Fest.

Bremen, 18. Novbr., Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 22, 00, pr. December 22, 00, pr. Januar 22, 5. Ruhig.

C. Wien, 17. Novbr. [Börsen-Wochenbericht.] Wenn in dieser Woche der Rückgang der Effecten wieder zur Parole geworden ist, so sind daran die industriellen und commerciellen Verhältnisse vollkommen un-

schuldig und liegt die Ursache nur in der hochgradigen Spannung der politischen Situation. Auf die Gefahr hin, schon Gelegtes zu wiederholen, und von den einer objectiven Beurtheilung österreichischer Verhältnisse unzugänglichen Partisanen der Contremine verkehrt zu werden, muß ich es betonen, daß wir seit sehr langer Zeit eine so günstige commerciale Coniunctur wie die jetzige nicht gehabt haben. Die ungarischen Mühlen sind, wie hier einstimmig berichtet wird, vollauf beschäftigt und geben höchst bedeutende Mehtransporte nach der Schweiz, nach Süddeutschland und nach England. Ein außerordentlich schwunghaftes Geschäft hat die Zuderbranche, welcher die französische Wälscherei und das Zurückbleiben der amerikanischen Erzeugung zu statten kommt. Höchst bedeutend ist der Export von Holz nach Frankreich. Viehtrieb und Schafe gehen in starken Sendungen nach dem Südwesten, Pferde nach Frankreich. Auch Galizien exportirt stark und zwar in nördlicher Richtung. Die Manufacturisten jammern nicht mehr. Im Zustande der Lethargie verbarri fast nur die Eisenindustrie und dies wegen des Stillstandes der Fabrication für Eisenbahnzwecke. Weit entfernt von der Absicht, die Dinge in optimistischer Färbung erscheinen zu lassen, unsere Zustände als paradiesische zu schildern, weiß ich sehr gut zu beurtheilen, daß eine dauernde Besserung von der Wiederaufrichtung unserer gründlich ruinirten Eisenbahncrédites und von der Herstellung normaler politischer Verhältnisse in einem solchen Grade bedingt ist, daß die Forderung des baldigen Anbruchs einer neuen Aera als eine Chimäre bezeichnet werden muß. Allein es ist denn doch ein Unterschied, ob die schlechten politischen und die beinahe trostlosen internationalen Verhältnisse sich zu einem Zustande der industriellen Lethargie stellen oder ob sie in dem Stande der Industrie ein wenn auch keineswegs gleichwertiges, so doch milderes Gegengewicht finden und hierauf möchte ich diejenigen aufmerksam machen, welche hiesige Verhältnisse nach einer seit drei Jahren gewohnten Schablone beurtheilen und besprechen. Die Anregung zu dieser Aeußerung empfangen ich aus der genauen Beobachtung unseres Devisengeschäftes, welches für die Beurtheilung der Lage bei weitem lehrreicher ist, als das in letzter Linie doch von den Stimmungen der auswärtigen Märkte beherrschte Effectengeschäft. Viele Bedingungen vereinigen sich, um Denjenigen, welche auf das Steigen des Goldagio rechnen, einen Schein der Berechtigung zu geben und dennoch bleibt der Erfolg weit hinter den scheinbar so begründeten Erwartungen zurück. Warum? In erster Linie rechnete die Speculation auf das Steigen der Wechselcourse schon darum, weil die starken Zahlungen, welche wir im Auslande zu leisten haben, nicht mehr in dem Maße wie früher durch auswärtige Effectenkaufe compensirt werden. Das Ausland begnügt sich aber nicht damit, sich den Coupon seiner Effecten rembourfiren zu lassen, es wirft uns bedeutende Quantitäten dieser letzteren an den Hals, weil es durch die inneren politischen Schwierigkeiten unseres Landes, und durch unsere Eisenbahnpolitik unwillig, durch die Kriegsgefahr fürchtam gemacht worden ist; wir haben, insbesondere in den letzten Monaten, enorme Summen unserer Rente absorbiren müssen. Einen nicht geringen Antheil an der Haupt-speculation in Gold und Devisen auf Goldplätze hatten ferner die Vorgänge auf dem europäischen Silbermarkt und in allerletzter Zeit empfing die Speculation die stärksten Impulse durch die Gefahr einer kriegerischen Vermüdung, bei welcher, die Finanzwelt ist davon trotz aller officiösen und officiellen Versicherungen überzeugt, Oesterreich unmöglich unbehelligt bleiben kann. Und trotz alledem macht die Goldspeculation keinen Fortschritt. Die Devisen London notirte am 2. d. M. 124¼, sank in v. B. bis 122¼ und steht heute trotz Ultimatum, trotz der höchst kriegerischen Reden des engl. Premier und des Czars, trotz der Mobilisirung der russ. Südmaree bei 125¼, ist also binnen eines ½ Monats netto um ¼ gestiegen. Die Urjade liegt in den überaus starken Abgaben der Erntegüter erwählten Handelsbranchen, Abgaben, welche zum allermindesten den Durchschnittsbetrag von täglichen ¼ Millionen Gulden erreichen. Ein zweiter mit im Spiel befindlicher, aber für sich allein gewiß nicht entscheidender Factor ist die Steigerung des Londoner Silberpreises. Einerseits das Steigen des Silbers in London, andererseits das durch die Exporte veranlaßte vornehmliche Fallen des Wechselcourses auf London ließen es rentabel erscheinen, hier Silber aufzukaufen und es nach London zu schicken. Die Devisenabgaben auf Rechnung dieser Operation verstärken die Wirkung des Sports von Naturproducten. Das Silber ist seit Beginn dieses Monats dieses Monats hier um fast 6 pCt. (103¼—109¼) gestiegen und man erwartet eine Fortsetzung dieser Bewegung, da man informirt zu sein glaubt, daß der nächste Coupon größtentheils zur effectiven Einlösung in Silber hierher strömen werde und daß die verschiedenen Zahlstellen, namentlich die Bahngesellschaften, es unterlassen haben, sich rechtzeitig mit Metallgeld zu versehen.

Der Effectenverkehr stand in dieser Woche unter der ausschließlichen Wirkung der politischen Verhältnisse und hatte selbstverständlich durchweg unglückliche Erfolge. Die Rente fiel von 63 bis 61¼ pCt., die Silberrente von 67,20 auf 66,10 pCt., Andere im Verhältniß. Credit-Actien verloren a 142 mehr als fünf Gulden, ungarische Creditbank a 108 vier Gulden. Galizier wichen von 209¼ bis auf 201¼, somit um volle acht Gulden unter dem doppelten Eindruck der Thatsache, daß die russischen Anschließbahnen den Waarentransport stützten und der Erwägung, eine internationale Conflagration zuerst die auf der nördlichen Reichsgrenze laufende Bahn in Mitleidenschaft ziehen würde. Franzosen, wenig gehandelt, vermochten sich bei 260 zu behaupten, der Verkehr in Lombarden war fast Null. Ziemlich gut behauptete sich die Mehrzahl der Prioritäten. Dampfschiff-Actien fielen um 20 pCt., weil man wegen der abnormen Witterungsverhältnisse eine vorzeitige Sistirung des Verkehrs zwischen Pest und Wien befürchtete.

Breslau, 20. Novbr., 9¼ Uhr Vorm. Am heutigen Markte blieb die Stimmung für Getreide ziemlich fest, bei mäßigen Zufuhren Preise gut preisbehaltend.

Weizen, zu notirten Preisen gut veräußert, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 17,20 bis 19,20—21,60 Mark, gelber 17,20—18,80 bis 20,60 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen nur vereinzelt beachtet, per 100 Kilogr. neuer 16,60 bis 18,40 bis 18,70 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste nur seine Qualitäten behauptet, per 100 Kilogr. neue 14,40 bis 14,70 Mark, weiße 15,60—16,10 Mark.

Hafer ohne Aenderung, per 100 Kilogr. neuer 13,90—15,00 bis 15,70 Mark.

Maiz schwach angeboten, per 100 Kilogr. 11,50—12,50—13,70 Mark. Erbsen schwache Kauflust, per 100 Kilogr. 16,00—17,00 bis 18,50 Mark. Bohnen vernachlässigt, per 100 Kilogr. 15,70—17,00—18,00 Mark. Lupinen mehr beachtet, per 100 Kilogr. gelbe 9,50—10,80 11,50 Mark, blaue 10—10,50—12,00 Mark.

Widen stärker angeboten, per 100 Kilogr. 15—16—17,50 Mark. Delisaaten schwach zugeführt.

Schlaglein in matter Haltung.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Weinfaat	26	25	22	50
Winterraps	32	25	29	25
Winterrüben	31	29	28	—
Sommerrüben	29	25	26	25
Lenbotter	26	75	25	50

Rapskuchen gut veräußert, per 50 Kilogr. 7,40 bis 7,60 Mark. Leinkuchen matter, per 50 Kilogr. 9—9,50 Mark.

Kleesaamen gute Kauflust, rother sehr gefragt, per 50 Kilogr. 52—60 bis 65—71 Mark, — weißer fest, per 50 Kilogr. 54—60—67—75 Mark, hochfeiner über Notiz.

Lymothee matter, per 50 Kilogr. 24—30—33 Mark.

Mehl in ruhiger Haltung, per 100 Kilogr. Weizen fein alt 33 bis 34 Mark, neu 30—31 Mark, Roggen fein 28—29 Mark, Hausbuden 27—28 Mark, Roggen-Futtermehl 10,00—11,00 Mark, Weizenkleie 7,75 bis 8,75 Mark.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Nov. 18. 19.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftwärme	+ 4,8	+ 1,1	+ 0,3
Luftrud bei 0°	334 ^m ,41	335 ^m ,22	335 ^m ,01
Dunstgrad	3 ^m ,06	2 ^m ,11	1 ^m ,76
Dunstfälligkeit	100 pCt.	96 pCt.	86 pCt.
Wind	N. 1	ED. 1	ED. 2
Wetter	trübe.	bedt.	trübe.

Breslau, 20. Nov. [Wasserstand.] D.-B. 5 M. 12 Cm. U.-B. — M. 44 Cm.

